

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
1	<b>RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr</b>  <b>Schreiben vom 26.03.2018</b>	<p>Im Bereich der Gemeinde Ketsch ist die Abteilung 4 des RP Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an der Autobahn A6 und der Landesstraße L 599. Entsprechend dieser Zuständigkeiten, ist eine Finanzierung von Lärmsanierungsmaßnahmen an betroffenen Gebäuden in der Schwetzingen Straße und Hockenheimer Straße im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms nicht möglich. Die Entscheidung über zusätzlichen Lärmschutz obliegt hier dem zuständigen Straßenbausträger, in diesem Fall dem Rhein-Neckar-Kreis.</p> <p>Was die Lärmbelastung durch die Bundesautobahn A6 anbelangt, so geben die derzeitigen Immissionspegel an der anliegenden Bebauung keinen Anlass, die bereits bestehenden Lärmschutzbauwerke im Bereich der Gemeinde zu erweitern.</p> <p>Im Rahmen der zukünftigen Planung für den Ausbau der Bundesautobahn A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Mannheim und der Anschlussstelle Hockenheim/Schwetzingen, wird die Lärmsituation für die umliegenden Gemeinden aber erneut zu untersuchen und zu bewerten sein. Ob sich in diesem Zuge auch die Notwendigkeit zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen ergibt, ist aus heutiger Sicht noch nicht abzusehen, sondern kann abschließend erst im Planungsprozess entschieden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>(entsprechend Punkt 5.4.3, S. 13, Entwurf zum Lärmaktionsplan Ketsch)</p>
2	<b>RP Karlsruhe Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung</b>  <b>Schreiben vom 01.03.2018</b>	<p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote ist für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (LRA Rhein-Neckar-Kreis). Hierbei sind auch die Belange des ÖPNV, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, mögliche Verdrängung des Verkehrs in ruhigere Gebiete, sowie Auswirkungen auf die Schadstoffbelastung zu bedenken. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis e, V, Rn. 18, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p> <p>Gemäß Ziff. V der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim RP Karlsruhe, Referat 16.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind. Beim Schutz vor Straßenlärm ist dies vor allem dann der Fall, wenn der Lärm Ausmaße angenommen hat, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hinzunehmen ist.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen sind bundesweit einheitlich in den Lärmschutzrichtlinien des Bundes für den Straßenverkehr (Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm – Lärmschutz-Richtlinien – StV) vom 23.11.2007 geregelt. Es besteht dann ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange im Rahmen einer Gesamtbilanz, wenn</p> <p>Die in Ziff. 2.1 der Richtlinie genannten Immissionsrichtwerte (Wohngebiet 70 dB(A) Tag / 60 dB(A) Nacht) überschritten werden und Der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt wird, Außerdem, dass die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen über den genannten Werten liegen; wenige Betroffenheiten reichen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht aus.</p> <p>Das Ingenieurbüro K+L führt aus, dass jedoch keine Einwohner von Ketsch festgestellt werden können, die sehr hohen Belastungen von über 70 dB(A) ausgesetzt sind. Auch im Nachtzeitraum sind nur 2 Personen betroffen, die einem Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts ausgesetzt sind. Somit liegen die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht vor.</p> <p>Folgerichtig kommt das Ingenieurbüro zum Ergebnis, dass nicht davon auszugehen ist, dass auf der Autobahn sowie dem außer- wie innerörtlichen klassifizierten Straßennetz gegenüber dem Straßenbaulastträger und den Verkehrsbehörden als lärmreduzierende Maßnahme eine weitere Reduzierung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten durchzusetzen ist.</p> <p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Ver-</p>	

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>kehrzeichen können nach der geltenden Rechtslage gem. § 45 Abs. 9 StVO im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs – erheblich übersteigt und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Außerdem muss zu erwarten sein, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirkt.</p> <p>Abschließend kann ich ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde immer bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen zuzustimmen, wo dies erforderlich ist. Dort, wo die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dies leider nicht möglich.</p>	
3	<p><b>RP Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt  Schreiben vom 12.03.2018</b></p>	<p>Der uns von der Gemeinde Ketsch vorgelegte Entwurf des Lärmaktionsplanes vom 08.05.2017 beinhaltet keine Industrie- und Gewerbelärm, da Industrie- und Gewerbelärm nicht den Hauptlärmquellen nach § 47 b Nr. 3 bis 5 BImSchG zuzuordnen sind und nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 der 34. BImSchV Industrie- und Gewerbelärm nur in die Ausarbeitung der Lärmkarten von Ballungsräumen zu integrieren sind.</p> <p>Lärmprobleme bei Gewerbe und Industrie treten meist lokal auf und werden über die anlagenbezogenen Regelungen des BImSchG und der TA-Lärm gelöst. Die gesetzlichen Anforderungen an einzelne Anlagen sind in Nebenbestimmungen von Genehmigungen konkretisiert und unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Behörden.</p> <p>In den §§ 47 a – f BImSchG sind keine weitergehenden Anforderungen enthalten. Aus diesen Gründen ist eine Lärmaktionsplanung für Industrie, Gewerbe und Häfen in der Regel nicht erforderlich. Sollten dennoch Lärmprobleme auftreten, sind die zuständigen Überwachungsbehörden als Träger öffentlicher Belange bei der Lärmaktionsplanung zu beteiligen (Nr. 14.4 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung vom 18.06.2012).</p> <p>Bei Plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
4	<b>Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz</b>  <b>Schreiben vom 21.03.2018</b>	Der Lärmaktionsplan betrifft nicht die Belange des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz. Eine Stellungnahme unsererseits ist daher nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
5	<b>Rhein-Neckar-Kreis Kreisforstamt</b>  <b>Schreiben vom 26.02.2018</b>	Forstliche Belange sind durch die Aufstellung des Plans nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
6	<b>Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt</b>  <b>Schreiben vom 12.03.2018</b>	<p>Die Straßenverkehrsbehörden können verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO anordnen, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das ständige Maß an Gefahren im Straßenverkehr erheblich übersteigt. Für die Prüfung, ob diese Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, stellen die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-Richtlinien-StV) eine Orientierungshilfe dar. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen demnach in Wohngebieten regelmäßig ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in Betracht.</p> <p>Der Lärmaktionsplan weist keine Lärmwerte von über 70/60 dB(A) aus. Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen sind nicht vorgesehen und könnten bei der vorliegenden Lärmsituation auch nicht angeordnet werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 01.03.2018.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
7	<b>Rhein-Neckar-Kreis Straßenbauamt</b>  <b>E-Mail vom 20.06.2018</b>	<p>Im Rahmen einer anstehenden Deckensanierung wird auch die Möglichkeit des Einbaus einer lärmindernden Fahrbahnoberfläche geprüft. Erst zu diesem Zeitpunkt wird Art und Umfang für jeden Einzelfall festgelegt.</p> <p>Hinsichtlich der Lärmsanierungsmaßnahmen werden zur Behebung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Lärmsanierungsmaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen des Straßenbaulastträgers. Gemäß der VLärmSchR97 liegen die Auslöswerte für Lärmsanierungsmaßnahmen im Tagzeitraum in Mischgebieten bei 72 dB(A) und in Wohngebieten bei 70 dB(A). 2011 wurden diese Wer-</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>von Verkehrslärmbeeinträchtigungen in den Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen Zuschüsse mit 75 % zur Durchführung von Schutzmaßnahmen an Gebäuden die vor dem 02.08.1990 errichtet wurden nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt (Richtlinie „Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen für Lärmsanierung an Kreisstraßen in der Fassung vom 10.07.1990“). Es handelt sich um eine Fördermaßnahme auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>Schutzmaßnahmen die zuschussfähig sind, ist der Einbau von Lärmschutzfenstern an bestehenden Gebäuden bei denen Fenster einer niedrigeren Klasse eingebaut sind. Voraussetzung ist, dass die Grenzwerte in reinen und allgemeinen Wohngebieten 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts; in Kerngebieten, Dorfgebieten oder Mischgebieten 72 dB (A) tags und 62 dB (A) nachts überschritten sind.</p> <p>Die erforderlichen Immissionsschutzwerte werden an keinem Gebäude mit Wohnbevölkerung überschritten, so dass keine Förderung durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis möglich ist.</p>	<p>te durch den Bund und das Land Baden-Württemberg um 3 dB(A) für Bundes- und Landesstraßen abgesenkt. Mit Schreiben vom 22.01.2016 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (MVBW) an alle Regierungspräsidien und nachrichtlich alle Kreise wurden die Auslösewerte um weitere 2 dB(A) für Landesstraßen abgesenkt. Im selben Schreiben wird den Kommunen und Kreisen empfohlen, dieser Absenkung der Auslösewerte für Straßen in ihrer Baulast zu folgen.</p> <p>Die in den Anlagen 8.3, bzw. 8.3.1-4 rot dargestellten Gebäude und in Anlage 8.4 tabellarisch aufgelisteten Gebäude mit Überschreitung der Lärmsanierungswerte folgen diesen Absenkungen auch für Kreis- und Gemeindestraßen. Gemäß der Stellungnahme des Rhein-Neckar-Kreises folgt der Kreis nicht dieser Empfehlung des MVBW. Demnach gilt für die Gebäude in der Schwetzingen Straße weiterhin ein Auslösewert von 72 dB(A) in den betroffenen Mischgebieten, bzw. 70 dB(A) in den Wohngebieten. Für die Gebäude in der Hockenheimer Straße bleiben die Auslösewerte von 67 dB(A), bzw. 65 dB(A) bestehen. Im Ergebnis sind nur noch Gebäude in der Hockenheimer Straße von einer Überschreitung von Lärmsanierungswerten betroffen, für die eine Prüfung der Fördermöglichkeit zum Einbau von Schallschutzfenstern besteht.</p>
8	<p><b>Terranets bw GmbH</b></p> <p><b>Schreiben vom 16.02.2018</b></p>	<p>Wie aus dem beigefügten Übersichtsplan zu erkennen ist, verlaufen auf der Gemarkung Ketsch und im Untersuchungsgebiet der Lärmaktionsplanung die Rheintal Nordleitung RTN 3 DN 400 MOP 61 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Allgemeine Informationen: Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gem. den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bezüglich der Trasse durch das als ruhiges Gebiet festzulegende Gelände besteht aus fachlicher Sicht kein Konflikt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>Email vom 03.04.2018</b></p>	<p>Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z. B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern).</p> <p>So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass jegliche Inanspruchnahme des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH im Vorfeld einer Regelung in rechtlicher und technischer Hinsicht in Form eines Gestattungsvertrages mit dem Vorhabensträger bedarf.</p> <p>Bei den weiteren Planungen sowie bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH müssen die in der Anlage beigefügten Auflagen und technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Planungsbereich Anlagen der MVV-Netze sich befinden. Bitte beteiligen Sie uns weiter an den Planungen.</p> <p><b>220-kV-Leitung Daxlanden – ATP Rheinau, Anlage 5100 Mast 127 - 149</b></p> <p>Nach Prüfung der Aufstellungsunterlagen des Lärmaktionsplans gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Gemeinde Ketsch sehen wir keine Bedenken gegen das Verfahren.</p> <p>Das südliche „ruhige“ Gebiet wird zwar von unserer oben genannten Leitungsanlage geschnitten, ebenso wie auch der Trassenkorridor des Netzverstärkungsprojekt Urberach – Weinheim – Karlsruhe (P47), Bundesbedarfsplangesetzes Vorhaben 19 dieses Gebiet leicht tangiert, jedoch werden die Vorgaben von LDEN 50 dB(A) durch die Leistungsanlage nicht überschritten. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht notwendig.</p>	

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
9	<b>Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz</b>	Das Plangebiet umfasst die gesamte Gemarkung der Gemeinde Ketsch. Im Südwesten überschneidet sich das Gemeindegebiet mit dem Trinkwasserreservatsgebiet Hockenheimer Rheinbogen. Hier gelten die Vorgaben der am 04.12.1980 zugunsten des Zweckverbands Wasserversorgung Kurpfalz erlassenen Schutzgebietsverordnung. Da von den geplanten Maßnahmen die wasserwirtschaftlichen Belange des Zweckverbands nicht betroffen sind, haben wir keine Einwände gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen
10	<b>Deutsche Telekom GmbH</b> <b>Schreiben vom 15.03.2018</b>	Gegen Ihren Lärmaktionsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Mit diesem Lärmaktionsplan sind noch keine konkreten Maßnahmen verbunden. Wir möchten Sie bitten, bei anstehenden Maßnahmen, z. B. Bau von Lärmschutzwänden oder Straßenumbaumaßnahmen, uns weiter zu beteiligen. Erst mit einer konkreten Planung können wir detailliert Stellung nehmen zu gegebenenfalls betroffenen Telekommunikationsanlagen der Telekom und deren Sicherung.	Wird zur Kenntnis genommen
11	<b>IHK Rhein-Neckar</b> <b>Schreiben vom 22.03.2018</b>	Aus unserer Sicht sind die unter 5.4.3 vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen „Straßenverkehrslärm – Prüfung der Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern, des Einbaus eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags und des Ausbaus bestehender Lärmschuttbauwerke sowie unterstützende Informationen zum Mobilitätsverhalten – verhältnismäßig und angemessen. Wir haben daher keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
12	<b>Polizeipräsidium Mannheim</b> <b>Schreiben vom 13.03.2018</b>	Da aus der Analyse der Neukartierung kein vordringlicher Handlungsbedarf zur Aufstellung von kurzfristig wirkenden, lärmindernden Maßnahmen wie z. B. verkehrsrechtliche Anordnungen bestehen, sind polizeiliche Belange zum jetzigen Zeitpunkt nicht berührt. Es lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus verkehrsrechtlicher Sicht auch keine Anregungen vorbringen.	Wird zur Kenntnis genommen
13	<b>DB Regio Bus</b> <b>Email vom 19.03.2018</b>	Die Rhein-Neckar-Bus begrüßt grundsätzlich jene Maßnahmen die dazu dienen sollen, die Lärmbelastung der Wohnbevölkerung zu reduzieren. Nach unserer Auffassung kann dieses Ziel jedoch nicht auf Kosten des ÖPNV umgesetzt werden. Gemäß des Nahverkehrsplans Rhein-Neckar sind negative Auswirkungen verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Maßnahmen die zu Fahrzeitverlängerungen führen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Lärmaktionsplan sind keine Maßnahmen enthalten, aus denen Fahrzeitverlängerungen für den ÖPNV entstehen könnten

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die durch Ketsch führenden Buslinien waren schon in der Vergangenheit von zahlreichen geschwindigkeitsreduzierenden Lärminderungsmaßnahmen im Linienvverlauf betroffen. Zusätzlich sind die Buslinien durch das Streckenprofil und die Streckenführung verspätungsanfällig und zusätzliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen verschärfen diese Problematik. Wir als zuständiges Verkehrsunternehmen und unsere Auftraggeber haben die Fahrzeiten dahingehend ausgerichtet, dass sowohl im Schulverkehr als auch im regulären Linienvverkehr optimale Anschlüsse für die Fahrgäste auf andere Buslinien bzw. Bahnverkehre sichergestellt werden. Im ungünstigsten Fall müsste für diese geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen zusätzliches Fahrzeugmaterial zum Einsatz kommen. Wir bitten daher um Prüfung alternativer Lärminderungsmaßnahmen die ohne Geschwindigkeitsreduzierung einhergehen. Sollte es keine Alternative zu geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen geben, bitten wir darum, auf etwaiger Rechts-vor-Links Regelungen auf den Linienwegen zu verzichten, da diese Maßnahme sich äußerst negativ (Bremsen-Beschleunigen) auf die Fahrzeit und den Fahrkomfort des Busverkehrs auswirkt. Eine Überprüfung der aktuell bestehenden Rechts-vor-Links-Regelungen würden wir begrüßen.</p>	
14	<b>DB AG</b> <b>Schreiben vom 26.03.2018</b>	<p>Gegen Ihre Lärmaktionsplanung, die nur Maßnahmen für den Straßenverkehr vorsieht, erheben wir keine Einwände. Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupt-eisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
15	<b>Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim</b> <b>Schreiben vom 07.03.2018</b>	Keine Einwendung oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen
16	<b>Bürgermeisteramt Brühl</b> <b>Schreiben vom 28.03.2018</b>	- Seitens der Gemeinde Brühl bestehen keine Anregungen oder Bedenken bezüglich dieser Planung.	Wird zur Kenntnis genommen

Behandlung der Stellungnahmen aus Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Absender	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
17	<b>Stadt Schwetzingen</b> <b>Stabsstelle für Klimaschutz, Energie und Umwelt</b>  <b>Schreiben vom 19.03.2018</b>	- Derzeitige Planungen und Maßnahmen der Stadt Schwetzingen stehen in keinem Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Ketsch und haben somit keine Auswirkungen, die von Bedeutung sein könnten.	Wird zur Kenntnis genommen